

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg

Aufgrund §§ 150 ff, insbesondere des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 24.10.2011 und nach Anzeige beim Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg vom 15. Mai 2001 (AmtsBl. M-V/AAz. 2001, S. 643), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. Januar 2008 (AmtsBl. M-V/AAz. 2008, S. 141), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird eingefügt:

§ 5 a Rechte der Einwohner

- (1) Die Einwohner ab dem 14. Lebensjahr, sowie natürliche oder juristische Personen, die im Verbandsgebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn der Verbandsversammlung Fragen zu Angelegenheit der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung an alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie den Verbandsvorsteher zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sowie von allgemeinem Interesse sein. Sie dürfen nicht Angelegenheiten betreffen, die Gegenstand der Tagesordnung sind und dürfen keine Wertungen enthalten. Der Verbandsvorsteher hat das Recht, Fragen, Vorschläge und Anregungen zurückzuweisen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt. Der Verbandsvorsteher hat das Recht, einem Einwohner das Wort zu entziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 20 Minuten vorzusehen.
- (4) Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, sollen diese schriftlich beantwortet werden.

2. § 13 Abs. 4 wird Abs. 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, den 23.11.2011

Dr. Uwe Heinze
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011).

Amtsbl. M-V/AAz. 2011 S. 957